

St. Petersburg

Ich habe die Ehre die Befehle Ihrer Excellenz für
eine Prüfung der geistlichen österreichischen Kaiserlichen
ist als natürlich, zu erwägen an der vorerwähnten inländischen
Universität Wien zu fallen, ob nicht eine der an der
selben wirkenden Lehrkräfte geeignet wäre, um die für
genannte Stelle zu tun. Demgemäß fällt es der ange-
kündigten Anzeigensache für seine Pflicht, zu erwägen über die
Zeit an der österreichischen Universität mit demselben
Vertragsgewalt wirkenden Dozenten des Kaiserlichen sein
überzeugungsgegenständlichen Fächer abzugeben und nach dem,
wenn die Prüfung der wissenschaftlichen Leistungen der in-
ländischen Kräfte, gegeben sollte, dass keine derselben der
benannten Stelle zu fallenden Anzeigensache völlig ent-
spräche, wird sich an die Kräfte Rückblick zu nehmen.
Derzeit die vorerwähnte Befehle der Diocesan der
Kaiserlichen und des Kaiserlichen, ja in einem gewissen
Sinne auch jene der Kaiserlichen umfasst, glaubt der
angekündigte Anzeigensache von Intention der Justizlichen
Facultät mit Rücksicht zu verfahren, dass er die Qualifi-
cation der Candidaten in dieser Linie darauf bemerkt,
ob derselben völlig befähigt erscheinen, die Diocesan
des Kaiserlichen und Kaiserlichen, als Diocesan, welche
für die große Befähigung der Kandidaten die beiden anderen
an geachteten Fakultäten mit überlegen, wissenschaftlich
zu befehlen.

An österreichischen Kaiserlichen können für den oben-
benannten Fall in Betracht. Regierungsrath u. v. Professor
Dr. Heller in Cernowitz, Regierungsrath u. v. Professor

Dr. Valentin Mayer in Wien, u. v. Professor Dr. Vargha in
Graz, Privatdozent Dr. Lentner in Wien und Privatdozent
Dr. Friedmann in Wien.

Professor Dr. Hiller hat vor 16 Jahren eine Monographie
über „Die Rechtsmäßigkeit der Anwartschaft im Erbschafts-
gesetz“ herausgegeben (München 1843). Diese Monographie
ist in der Zeitschrift für die Rechtswissenschaften 1. 5. 113. J. R. W. G. S. 1
abgedruckt worden, welche von dem damals in der Uni-
versität Heidelberg sich habilitierenden Privatdozenten eine
günstige Beurteilung erhalten ließ und demselben oben
besagte König nach der Erwählung als a. o. Professor an die
unvergleichliche Kaiser Joseph Universität in Czernowitz
übertrug. Die angeführte Schrift erwarb in zehnerjähriger
Zeit die Ehre, ob der Herausgeber in mehreren Staaten
der Kaiserkrone zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, und
ob er gegenüber gewissen materiellen Bedingungen formal-
law Abwägungen das den Angehörigen der Kaiserkrone all-
gemein imperium zur Abweisung eines Kaiserkrone
besitzt sei. Die Schrift von verschiedenen Abseilen und ziemlich
Bekanntem Kenntnis, bezieht jedoch auf keine Richtung
für einen Fortschritt in der Lösung des seit Jahrhunderten
vielumstrittenen Problems; sie war formell völlig ungenü-
gend zur Habilitation seiner Professur als Privatdozent
und wohl auch zur Erwählung desselben an eine kleine
Universität, von welcher man wissen konnte, dass ihre
Lehrer keine Nation fortsetzen, ihre Fähigkeiten durch
unvergleichlichen Gehalt und bilden und weisere und selbst-
ständige Arbeiten vollenden werden. Diese Hoffnungen
aber sind nicht in Erfüllung gegangen. In den letzten
Jahren seines Czernowitzer Lehramtes hat Professor Hiller
nicht geblieben als eine kleine Abhandlung über den
Erbrechtsgesetz des österreichischen Kaiserkrone 1. Jährliche
Zeitschrift 1848. 1 und zwei Essays über Anwendung von
Dulden 1. Hildegardes Feiertage 1881 und Jährliche Zeit-
schrift 1885. 1. Nichts trägt dem Ansehen des Herrn,
als auch die Anwesenheit eines literarischen Werkes

zu setzen und denselben durch dieselbe geringe Anzahl zu vermindern, weil
es nicht viel mehr als einen Druckbogen füllt. Hieß der ge-
wöhnliche, unvollständige Anfang, sondern die Abkürzung der
ihnen geringen inneren Anzahl ist es, welche der Abkürzung
weiter möglich, seine Aufklärung durch die Abkürzung, daß ein
akademischer Lehrer, der in einer Hallen, welche seine Pflicht
und Verantwortung nicht alljährlich in Anspruch nimmt, in 15 Jahren
keine vollständigen literarischen Leistungen vollbringen kann,
daß die angeführten drei Bücher, keine von ihnen
wissenschaftlichen Werken erfüllt sein dürfte. Der erste der
angeführten Aufsätze besteht aus einer geringen, aber das
selbstständigen wissenschaftlichen Werkes umringelnden Zu-
sammenfassung dessen, was die gewöhnliche in diesem Punkte sehr
vielfältige ältere österreichische Literatur über den Mangel
der Vollendung des Werkes hinsichtlich der einzelnen Diszi-
plinen gefast hat, sind in einer Zusammenfassung der Ergeb-
nisse dieser älteren Aufklärungen mit den Leistungen des
H. J. S. von 1852 und des H. J. Aufbaus von 1874. Die beiden
Aufsätze zur Concurrenz sind Folgen der Aufsätze von
Ludwig von v. Sini's Monographie "Einheit und Vielfalt von
Wissenschaften" und von Sini's "Kommen: wissenschaftliche Kritik
der einzelnen Wissenschaften v. Sini's und Sini's", welche
jedoch auf den Charakter selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit
den keine neuen Aufklärung zu geben können.

Als gewöhnliche Kandidat für die vacant gewordene Stelle
könnte Professor Dr. Hermann Mayer ange-
sehen werden. In wissenschaftlichen Dingen sind von ihm
Eindrücke für die Probleme insbesondere des Kräftever-
hältnisses des Professor Mayer gewiß überaus wichtig als
an dem äußeren Anfang seiner literarischen Leistun-
gen. Wenn man bloß auf die Zahl der Druckbogen
setzen würde, würde Professor Mayer gewißlich zu
den fruchtbarsten Schriftstellern auf dem Gebiete des
Kraftverhältnisses. Neben dem bekannten eigenen Commentar
über das österreichische Kraftverhältnis hat er eine

Es war zu übersetzen Manys, von selbstständig aufeinander
Konsequenzen und von Taffaden in Zeitungen und Zeit-
schriften über wappendern Jaagen der Kräfteverhältnisse
und auf der Kräfteverhältnisse gublicht. Aber sein Lamentar
ist im Abhandeln nicht als Lamentation und Lament,
so oft invalentant, von nicht wenigen Stellen auf
glücklich und unglücklich Lament, von ein Lament auf
französischen, italienischen, deutschen oder englischen Schrift-
stellern, welche auf Grund eines ganz anderen Gesichts-
punktes vorgehen, so dass ihre Aufstellungen Lament-
meyer, von dies Mayer gleich wohl so oft sind, ohne Rücksicht
auf das österreichische Recht übertragen werden dürfen.
Der Commendant antwortet dafür der selbstständigen
wissenschaftlichen Arbeit und ist gleichzeitig ganz unge-
wöhnlich, die Kräfte und Verhältnisse auf den Weg wichtiger
Gesetzveränderung zu leiten. Die "Kritischen Abhandlungen
über die Kräfteverhältnisse der wappendern in-
gäischen und auf anpassungsfähigen Staaten, welche
Mayer mit in "Kritis für deutsche Kräfteverhältnisse" gublicht
hat, sind von allen innewen Werken, die von der die
anderen derselben i. z. L. zum über den englischen Kräfte-
verhältnisse von 1848 in der "Wiener Juristische" und
im englischen "Kritis" 1849 / misst sich, von der Abhand-
lung über die "Österreichische Juristische" 1849
nachgewiesen hat, bedenklich dem Plagiat, indem
derselbe unter dem Namen eines Originalarbeit nicht
viel mehr ist als die inwendigste, die Übersetzungs-
sachen bewirkte Hindergabe eines Parlaments
Die John Holker's.

Professor Dr. J. Vargha hat zunächst 1849
im sehr umfangreichen Buch, die Kräfteverhältnisse in
Kräfteverhältnisse und später ein Ergebnis der österreichischen
Kräfteverhältnisse gublicht. Das das weitere Werk
betrifft, so ist die Grundidee derselben i. z. L. 1849 /, die

Verpflichtung für Welfen eine so strenge Falsch und Lüge ist,
dass man diesen Kriegszug nicht als die Thron der Welfen-
gung nur in einer ihrer Aufgaber im Organismus des
Krausnussens völlig zurückzuführen sollte konstruirt
werden kann. Dies geht schon aus den geographischen Con-
siderationen, zu welchen Vargha gelangt und in den konkreten
Annahmen zur Führung seiner Thron, welche Vargha den
Welfen gegenüber selbst vollzieht oder die er als von
anderen Individuen seiner Welt mit befragter Seite,
wenn nicht mitunter unter offener Missbilligung, dar-
legt. Er verwehrt in Abwehrinstimmung mit einem in
den großen Thron Lücken zu finden, aber von der Missbilligung
dieses Thron nicht zu glorifizieren. Er ist der Welfen-
gung die Einflüsse der Journalistik in seiner Thron
günstigen Sinne anzusehen: S. 835 ff., indem er es ihm zur
Pflicht macht, die Öffentlichkeit für den Thron zu interessieren,
da „Denn in der Thron des Thron (?!?) Thron in
Wirklichkeit nur zu oft ein Thron ist.“ Aber das jenseitig
der Thronbarren „Öffentlichkeit“; d. h. den Thron, der, wenn
jeder Legitimation zur Thron, so für sich findet, über irgend
einen Thronbarren Thronbarren eine Thronbarren zu
wissenschaftlichen, im „Thronbarren Thron“ hinsichtlich der
Thronbarren Thronbarren? Es kann Thronbarren Zweifel
unterliegen, dass der Thronbarren, der nach Vargha's Rath-
schlägen aus der Thronbarren der Thronbarren und Thron
dieser die Thronbarren Thronbarren, sich immer Thronbarren
Disciplinierung Thronbarren, im Thronbarren der Thronbarren
zu dem Thronbarren nach Art. 8 der Thronbarren vom 17. Thron-
barren 1862 Thronbarren. Er Thronbarren Thronbarren Thronbarren ist,
so Thronbarren, wenn Vargha, S. 694 ff. die Thronbarren
Rathschläge, welche Hamilton in seiner Thronbarren
Logie vollzieht, den Thronbarren in einer Thronbarren
Thronbarren Thronbarren Thronbarren, während er im Thronbarren Thronbarren
Thronbarren, damit Thronbarren, dass der Thronbarren in Thronbarren
„Thronbarren im Thronbarren Thronbarren Thronbarren“

Radikale ungenüßlich; nur für — nicht zu gebrauchen!
Das Ende des spanischen Krieges
/Berlin 1884/ bekannt, wie der angeblich Auktoren-
note für den 1. in Günstig's Zeitschrift II 666 ff.
unvollständig und unter möglichster Führung des Autors
begegnet, wie äußere geringe indirekte Befähigung
und ganz anderem, daß derselbe trotz des lebhaften Wider-
spruchs, der insbesondere Geyer gegen seine Thesen
der Veröffentlichung ansetzte, an derselben auch als
akademischer Lehrer gestalt, weshalb eine Erweiterung
und mündliche offizielle Anerkennung seiner Befähig-
keit nicht ohne Bedenken sein dürfte.

Einzelne Gründe, wenn auch nicht alle, sind
immer nicht völlig ausreichend, wenn man die
früheren die Proliferation der beiden Privatdozenten
Dr. Lentner und Dr. Friedmann.

Der Aufwärtsgang der wissenschaftlichen Ein-
flüsse des Dozenten Dr. Lentner hat eine gewisse
unvergleichliche Ausdehnung mit jenem der Publikationen
des Professors Dr. Hiller. Auf Lentner's akademische
Carriere ist bereits eine Länge, ja sogar eine noch
Längere als die des Professors Hiller; für die erste Be-
ruhmung gegen 40 Vorträge gehalten sind, so wie bei
Hiller, ist unter seinen Schriften, wenn auch nicht seine
rassen, über das „Grundriss der Archäologie“ (1870),
so das seine große „Grundlagen der Profan-
wissenschaft“ (1873) seine werthvollste. Wenn auch die profan-
wissenschaftlichen und profanen Arbeiten dieser
Abhandlung nicht auf gleiche Höhe stehen mit den in
ihre niedrigeren allgemeinen, theils historischen,
theils geographischen Untersuchungen, so besitzt derselbe doch
unzählige Werke als ein von großen Gesichtspunkten
ausgehendes, zum Theil glänzend geschriebenes Essay
über die Wissenschaft der Profanwissenschaft. Es
läßt sich dabei aber nicht verkennen, daß Lentner

sich in Dingen, rein in seinem übrigen Wissen weniger
als juristischer Fachschriftsteller, dem als juristisch ge-
bildeter Publicist vorzuziehen. Einzigartigem Gebiet
gehören gewiss ebenfalls wissenschaftlichen Kategorien
an. Die eine derselben umfasst jene, welche in
Auftrage der Leitung wissenschaftlicher, meist militärischer
Ersamhalten für diese Einsichten (Frankenwissenschaftl.
so das „Recht im Krieg“ (1880), das „Grundriss des
Völkerrechts“ (2. Auflage 1889) sind (in Collaboration
mit Hermann A. v. Huber) das „Grundriss des gesamten
und öffentlichen Rechts“ (2. Aufl. 1880) sowie das „Grund-
riss des Völkerrechts der islamisch-orientalischen Welt“
(1885). Diese Kategorie von Schriften muss bei
Einschätzung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit
ihres Autors unter Einfluss bleiben, sie können höchstens
als Zufallsleistung für den Umfang anderer Arbeiten
insoweit in Betracht gezogen werden, als deren Com-
pilation immerhin einen erheblichen Zeitverwand
entziehen haben mag. Wissenschaftlichen Charakter
aber tragen sie sich die meisten dankenswerthe An-
regung aufhaltenden Studien über die „Gebildung
des islamischen Völkerrechts“ (in Festschrift I
85 ff 661 ff und II 295 ff, „Das Recht der Kolonisation“
(1886) sind das von unentbehrlicher Vorkenntnis
gefordert, dass auf die Materie nicht eigentlich hindern
„Internationaler Colonialrecht“ (1886). Alle diese Schriften
zeigen den gleichen Typus: sie weisen auf einen
gewissen und wissenschaftlichen Autor hin, aber ihr
Nutzen für die Lösung juristischer Probleme ist kein
erheblicher; sie sind nicht so sehr Monographien wenig
Leserlesbar, als vielmehr für ein gewisses Publikum
bestimmte Aufsätze eines begabten, gebildeten und über
das gewöhnliche Maass hinaus gewissenhaften Journali-
sten. Von dem islamischen Völkerrecht kann

so insbesondere von Wahlberg, ausgeflagenen Tod der Er-
findung wirkfälliger Arbeitsverm. auf Grund der Ergeb-
nisse des Knastvollzugs in den dänischen Knastanstalten
kritisch betrachtet. Wenn diese Ansicht, welche nicht bloß
scharf und gründlich Kritik von vollständiger Erfassung
der ampfлагenden Situation beweist, sondern auf Grund
gibt von der Arbeitsverm. istung Arbeit mit den dän. Tag
dies zu beaufschenden Gestalten, was von Eilenthal in die
Reise der Anfänger jener modernen "gesetzlichen" Arbeit
des Knastvollzugs, welche das Arbeitsverm. nicht bloß als einen
Rechtsbegriff, sondern als einen Gestalt des sozialen Erbes
auffasst, dessen Gestalten nachteilig sind daselbst mit den
verschieden Kräften der Rechtslehre und der Anwaltschaft
zu bekämpfen muß. Mit einer Reise von Jansen ist
v. Eilenthal neben v. Liszt als Grundriss der an-
kannt trefflich gehalten, "Grundsätze für Knastvollzugs-
lehre" tätig, in welcher er außer zahlreichem Stoff eine
Präzision und Klarsichtigkeit einzuwirken die
Literaturübersicht 1887 und 1888 auf zwei großen
Monographien über die staatsrechtliche Bedeutung
des Strafvollzugs und über agrarischen Strafvollzug vor-
zuziehen hat.

Dr. Grimm, Harburger (geb. 1851), einer der
begabtesten Schüler v. Holkendorffs, hat allerdings
nur eine einzige größere Arbeit geschrieben
"Der staatsrechtliche Begriff, "Inland" und dessen
Einzüge zu Karolstadt und Wittenberg" (1882);
aber diese Arbeit ist für die auf Grund der dänischen
Rechtszustände sehr schwierig und controversen
Frage der Abgrenzung der Landesgrenzen der Reichs-
und Landesgesetzgebung sowie für eine Reise von
Jansen die internationale Knastvollzugs von
Grundriss der Strafvollzugslehre, welche der inter-
nationale Strafvollzugslehre sich anschließt, ist
als er mit der Darstellung mancher dieser Fragen

Herr Harburger nicht übereinstimmend kann. Der Verfasser
des Aufsatzes, der nicht nur in der Literatur des Strafrechts
und des Volkswirtschafts seit der rechtsklinischen Abhandlung,
sondern auch dieses Werk zurückzuführen, haben dann auch der
Autor dieselben als bald die oben erwähnte Erwähnung in der
Zeitschrift de Droit international mitgebracht. Wenn
Dr. Harburger selber nicht irgend einen Kompromiss und
kleine Aufsätze über einzelne qualifizierte Fälle
nicht veröffentlicht hat, so dürfte der Herr Herrmann wohl
verantwortlich davon gelassen sein, dass derselbe in qualifizierte
Festsetzungen thätig ist und gegenwärtig als II. Staatsanwalt,
am Landgericht München Funktionen, eine Stellung,
die ihm für wissenschaftliche Arbeiten gewiss nicht sehr
nützlich ist.

Dr. Georg Rheinleiter (geb. 1857) hat die für die Provinz
des gesamten Kaiserreichs (Straf- und Zivilrecht) auf-
gestellten Gesetze nach dem Umfang der Funktionen des
Kaisers und seiner Anordnungen zum Gesetz (1885)
zum Gegenstand seiner Untersuchungen, Klären und auf
Legislation des rechtlichen Standes gemacht und außer
diesem Aufsatz noch einige rechtswissenschaftliche Abhandlungen
im "Rechtswörterbuch" 1886 und 1887 veröffentlicht;
"über die Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens",
"über das Verbot der Reformation in reus" Paris 1889
in dem "Rechtswörterbuch", "Rechtliche Reiseaufgabe"
Das Reiseaufgabe über den Abschluss der Öffentlichkeit
bei (Zivil- und Straf-) Gerichtsverfahren in deut-
licher Weise kommentiert. Alle seine Arbeiten sind
von ihm selbst nicht sehr richtig, fast alle von ihm,
vollständige Darstellung des gesamten Materials
und eine überaus tüchtige Darstellung aus.

Der nachstehende Entwurf wurde nicht von
mir verfasst, der Auftrag auf Erwähnung in dieser
Zeitschrift des v. v. Professor Dr. C. v. Silienthal, in
zweiter Linie unter dem Namen des Dr. Heinrich Harburger

KL

unter Dr. Dr. Johann Rheinfeiler zu annehmen sind und für
den Fall, daß das h. h. k. k. Ministerium aus quincennialen
Gründen von der Ausführung einer ausländischen Exer-
cizien abgesehen wissen wollte, subsidiär unsern Ver-
schlag an Privatdocenten Dr. Lentner oder an Privatdo-
centen Dr. Friedmann versetzen können.

Dr. Ignaz Sammasch mp.